

GR_GERICHTE PKG 2016 26 vom 9. Januar 2013

GR Gerichte, 2013-01-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2016_26

FR: GR_GERICHTE PKG 2016 26 du 9 janvier 2013

IT: GR_GERICHTE PKG 2016 26 del 9 gennaio 2013

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 26

191 seit der Änderung des OBG per 1. Januar 2014 Strafbefehle schweizweit bzw. im Jahre 2014 rund 600 Übertretungsanzeigen pro Arbeitstag erhalten haben soll, sehr fragwürdig. Auch wenn es sich kaum um 600 Anzeigen täglich gehandelt haben wird, so kann angesichts dieser Aussage doch davon ausgegangen werden, dass sich die Rechtsvertreterin bereits aufgrund anderer Fälle mit der vorliegenden Materie befasst und sich insbesondere auch mit der Gesetzesrevision vertraut gemacht hat. Daher ist anzunehmen, dass für die Einsprache vom 31. Juli 2014 zumindest bereits auf getätigte Abklärungen im Zusammenhang mit den nach eigenen Aussagen zahlreichen anderen Verfahren zurückgegriffen werden konnte. Die Begründung der Einsprache war zudem fakultativ (vgl. Art. 354 Abs. 2 StPO). Was die Einspracheergänzung vom 5. September 2014 angeht, welche die Rechtsvertreterin nach Einsichtnahme in die Akten aus eigenem Antrieb einreichte, ist festzuhalten, dass darin keine wesentlich neuen Argumente vorgebracht, sondern mehrheitlich jene der Einsprache wieder aufgegriffen wurden. Insofern erweist sie sich als entbehrlich. Vor diesem Hintergrund erscheint der geltend gemachte Aufwand überhöht und es rechtfertigt sich, diesen auf ein angemessenes Mass herabzusetzen (vgl. auch Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [Honorarverordnung, HV; BR 310.250], wonach der geltend gemachte Aufwand angemessen und für die Prozessführung erforderlich sein muss). Die mutmasslich für die rechtlichen Abklärungen sowie das Verfassen der Einsprache und der Einspracheergänzung aufgewendeten 8 Stunden sind, insbesondere auch in Anbetracht des bescheidenen Aktenmaterials sowie des Begründungsumfangs der Eingaben, auf 4 Stunden zu kürzen. Damit resultiert ein zu entschädigender Zeitaufwand von total 9.4 Stunden, was bei einem mittleren Stundenansatz von CHF 240.– (vgl. Art. 3 Abs. 1 HV) zuzüglich Barauslagen von 3% und Mehrwertsteuer von 8% eine Entschädigung von CHF 2509.55 ergibt. SK2 15 28 Verfügung vom 3. März 2016

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.